

den der Deputation bereits am letzten Landtage mitgetheilten, sehr ausführlichen Nachweis dargethan, daß zur Completirung der vorhandenen Waffen gemeinjährig 4,289 Thlr. 9 Ngr. 4 Pf. nothwendig sein dürften, wobei die Dauer der Feuergewehre auf 50 Jahre angenommen worden ist, und die der blanken Waffen auf 30 Jahre. Desgleichen ist von diesem Fonds der zu den jährlichen Uebungen der Armee nöthige Munitionsbedarf zu beschaffen, der zu 7,303 Thlr. 5 Ngr. 7 Pf. veranschlagt ist.

Der Fonds unter 3 dient zur Instandhaltung der Pulvermühle, des Laboratoriums, des Kanonenbohrwerks, der Geschütze, zu Bestreitung der Kosten der Versuche der Artilleriecommission und der practischen Uebungen der Militairacademie. Für denselben werden 5,000 Thlr. — gefordert.

Für das Commissariat werden 1684 Thlr. — postulirt, nämlich 384 Thlr. — Gehalte für einen Zeugdiener und zwei Wagenbauer und 1300 Thlr. — zu Unterhaltung des Commissariatsfuhrwesens.

Die Deputation bemerkt, daß die Ansätze ganz denen des frühern bewilligten Budgets gleich sind, und trägt um so weniger Bedenken, deren Bewilligung zu bevorzugen, da die Nothwendigkeit, die Kriegsreserve zu bewaffnen, jedenfalls alle diese Fonds erschöpfen wird, da besonders die Staatsregierung von einem Postulat für diesen Zweck gänzlich abgesehen hat.

Sie beantragt daher die Bewilligung von  
26,278 Thlr. 9 Ngr. 9 Pf. für den Normaletat und  
143 = 28 = 3 = für den transitorischen Bedarf dieser Position.

Präsident Braun: Wenn Niemand spricht, frage ich die Kammer: ob sie die Position von 26,278 Thlr. 9 Ngr. 9 Pf. normalmäßig bewilligt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Bewilligt sie ferner 143 Thlr. 28 Ngr. 3 Pf. transitorisch? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. d. Planitz:

#### Position 42.

##### Militairjustizverwaltung.

Diese Position erscheint auch diesmal unverändert. Sie zerfällt in zwei Unterabtheilungen:

1) Für das Oberkriegsgerichtscollegium sind erforderlich 1,800 Thlr. — Gehalt und 300 Thlr. — Zulage für Führung der Directorialgeschäfte des Generalauditeurs, die übrigen Räte gehören dem Appellationsgerichte an, von dessen Etat sie die Besoldung empfangen. Für das Personal der Kanzlei sind 1,750 Thlr. —, für den Kanzleiaufwand noch außerdem 600 Thlr. — postulirt.

2) Das Stabs- und Gouvernementsgericht besteht in einem Auditeur erster Classe mit 900 Thlr. — Gehalt und 48 Thlr. — Quartiergeld, einem Actuar mit 400 Thlr. — und einem Copisten mit 180 Thlr. — Gehalt. Auch sind 1,850 Thlr. — zu Bestreitung von Gerichtskosten sämtlicher Regimenter und Parteien in Ansatz gebracht.

Die Deputation hatte schon früher diese Ansätze als angemessen und nothwendig erkannt; sie empfiehlt daher die Bewilligung des Postulats mit

7,828 Thlr. — Ngr. — Pf. etatmäßig und  
149 = 11 = 7 = transitorisch.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer die Position 42 in der von der Deputation vorgeschlagenen Maaße? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. d. Planitz:

#### Position 43.

##### Militairplanckammer.

Das hier angegebene Erforderniß, ganz gleich dem frühern Bedarf, besteht in

148 Thlr. — Gehalt und Quartiergeld des Aufwärters, incl. 4 Thlr. — transitorisch, so wie in

400 = — zum Dispositionsfonds für die Bedürfnisse der Militairplanckammer.

Als Director der Anstalt wird dem Commandanten des Ingenieurcorps eine Zulage von 500 Thlr. — gewährt, welche jedoch nicht hier, sondern bei Position 61 bei der temporellen Verpflegung in Ansatz gebracht worden ist.

Die Deputation empfiehlt die Bewilligung der postulirten Summe mit

544 Thlr. — etatmäßig und  
4 = — transitorisch.

Präsident Braun: Bewilligt die Kammer die postulirte Summe von 544 Thlr. etatmäßig und 4 Thlr. transitorisch? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. d. Planitz:

#### Position 44.

##### Medicinalanstalten.

Es findet eine Minderung des Postulats von 2 Thlr. 20 Ngr. — statt, durch Ersparniß von Ugio.

Außerdem sind die einzelnen Ansätze der Position ganz unverändert, wie solche Landtagsacten 1843, III. Abth. Beil. 2. Samml. S. 362 detaillirt aufgeführt worden sind.

In Folge früher gestellter ständischer Anträge wurde der Medicinalaufwand Seiten des hohen Kriegsministeriums einer genauen Prüfung unterworfen und um 500 Thlr. — herabgesetzt.

Die Deputation glaubt daher dormalen einer speciellen Auseinandersetzung dieses Departements überhoben zu sein, da Seiten der Staatsregierung früher schon erklärt wurde, das Mögliche bereits gethan zu haben, und in der Kammer auch viele Stimmen aus Humanitätsrückichten sich gegen strenges Sparen gerade bei dieser Position besonders erklärten; sie empfiehlt daher die Bewilligung des Postulats

22,602 Thlr. — Ngr. — Pf. etatmäßig und  
88 = 11 = 7 = transitorisch.

Abg. Mehler: Nur eine kurze Bemerkung wollte ich mir erlauben. So viel mir bekannt, besteht bei Erkrankungsfällen der Gemeinen und Unteroffiziere, wenn die Unterbringung derselben in die Lazarethe nöthig ist, die Bestimmung, daß die Verpflegungskosten von den Gemeinen und Unteroffizieren selbst getragen werden müssen. Diese Einrichtung mag in der Ordnung sein, und ich habe dagegen nichts einzuwenden, allein in so fern — (Staatsminister v. Könnert tritt ein) — scheint dadurch für diese Leute ein drückender Zustand begründet, als sie den größten Theil ihrer Besoldung oder gar die ganze Besoldung zur Deckung der Verpflegungskosten abtreten müssen, und insbesondere ist dieser Zustand für die verheiratheten Unteroffiziere äußerst drückend. Denn wenn sie ihren Gehalt bis auf eine Kleinigkeit abtreten müssen, so werden Erkrankungsfälle allemal die größte Noth für ihre Familien